

1. Voraussetzungen der Mitgliedschaft

Die Mitglieder verpflichten sich, die Ziele des Vereins zu fördern.

Eine Mitgliedschaft beim Stadtteilbauernhof Lustnau e.V. steht grundsätzlich jeder voll geschäftsfähigen natürlichen und juristischen Person offen. Der Antrag erfolgt durch schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular) an den Vorstand. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme und diese kann verweigert werden, wenn sie den Zielen des Vereins gemäß Satzung entgegenstehen.

Die Mitgliedschaft beginnt rückwirkend mit dem Datum des Eingangs des Antrags beim Verein.

2. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Im Rahmen der Satzung und der Ordnung des Vereins haben alle Mitglieder das Recht, am Vereinsleben teilzunehmen und in Absprache mit dem Vorstand die Einrichtungen des Vereins zu benutzen.

Mitglieder haben insbesondere das Recht, an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Sie können sich an den Wahlen zum Vorstand aktiv und passiv beteiligen.

Alle Mitglieder sind bei den Wahlen zum Vorstand vorschlagsberechtigt.

3. Mitgliederstatus

Es wird zwischen Vollmitgliedschaft und fördernder Mitgliedschaft unterschieden. Der Status wird durch den Aufnahmeantrag festgelegt und kann auf schriftlichen Antrag jährlich gewechselt werden.

Vollmitglieder können nur natürliche Personen mit vollendetem 14. Lebensjahr werden. Sie verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit im Verein von mindestens 4 Stunden/Monat bzw. 48 Stunden/Jahr.

Das Stimmrecht bei den Mitgliederversammlungen ist an die Vollmitgliedschaft gebunden. Jugendliche Mitglieder vor dem vollendetem 14. Lebensjahr und Juristische Personen / fördernde Mitglieder erhalten kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

4. Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft verpflichtet zur Zahlung des Mitgliedsbeitrags.

Die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

Die derzeit gültigen Jahresbeiträge betragen:

Familienmitgliedschaft:	100 Euro
Einzelmitgliedschaft:	60 Euro
Jugendliche ab 10-17 Jahre:	20 Euro

Juristische Personen / fördernde Mitglieder:	20 Euro
---	---------

Mitglieder, die einen höheren Jahresbetrag zahlen wollen, können dies in ihrem Antrag entsprechend vermerken.

Der Mitgliedsbeitrag kann einem Mitglied erlassen werden. Der Antrag auf Erlass ist erstmals beim Antrag auf Mitgliedschaft oder beim Vorstand abzugeben.

Der Mitgliedsbeitrag wird jeweils jährlich im Januar fällig und wird im Falle eines Austritts nicht rückvergütet.

5. Gültigkeit

Die Mitgliederordnung tritt ab sofort in Kraft.

Änderungen der Mitgliederordnung müssen auf einer Mitgliederversammlung erfolgen und bedürfen einer 2/3-Mehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder.

Einstimmig verabschiedet auf der Mitgliederversammlung am 28.4.2014 in Tübingen.